

Fall:

Die 2001 gegründete und im Handelsregister eingetragene A-KG ist ein mittelständisches Pharma-Unternehmen, das eine Reihe von Arzneimitteln herstellt. Gesellschafter sind A als Komplementär und seine volljährigen Kinder B, C und D als Kommanditisten. Die Kommanditeinlage in Höhe von je 100.000 € hat A für B und C eingezahlt. A hat D ebenfalls 100.000 € gegeben; dieser hat jedoch bis jetzt nur 50.000 € eingezahlt, weil er die restlichen 50.000 € zur Finanzierung seines Studiums verbraucht hat.

Der Entwicklungsabteilung des Unternehmens ist es gelungen, ein Medikament zu entwickeln, das Bakterien, die eine weltweit verbreitete Kinderkrankheit verursachen, wirksam abtötet. Die A-KG hat das Medikament patentieren lassen. Um das Medikament in großen Mengen herstellen zu können, müsste eine vollautomatische Produktionsanlage erworben und eingerichtet werden. Die Kosten für eine solche Anlage werden auf etwa 80 Mio. € geschätzt. Weil A und die anderen Gesellschafter eine Investition in dieser Größenordnung scheuen, wollen sie stattdessen eine Lizenz vergeben. Die M-AG ist ein global operierendes Pharmaunternehmen und möchte die ausschließliche Lizenz erwerben. Um das Medikament herstellen zu können, müsste auch die M-AG eine Produktionsanlage errichten lassen. Nach intensiven Verhandlungen in den Monaten November und Dezember 2019 sendet der Vorstandsvorsitzende V der M-AG der A-KG am 2. Januar 2020 einen Lizenzvertrag zu, in dem alle Punkte enthalten sind, die vertraglich geregelt werden müssen und über die M-AG und die A-KG Einigkeit erzielt haben. Nachdem die M-AG von der A-KG eine Woche lang nichts gehört hat, schickt sie am 8. Januar 2020 eine E-Mail an die A-KG mit der Frage, ob sie (A-KG) mit dem Vertrag in der zugesandten Fassung einverstanden sei. Der Prokurist P der A-KG mailt am selben Tage zurück und erklärt, der Vertrag sei unterschriftsreif und man solle einen Termin zur Unterzeichnung desselben vereinbaren. V schickt am 9. Januar 2020 eine E-Mail an die A-KG, in der sie als Termin zur Unterzeichnung den 29. Januar 2020 in ihren Geschäftsräumen in L vorschlägt; gleichzeitig fragt sie an, ob sie (M-AG) den Auftrag für die Produktionsanlage an die S-GmbH vergeben könne. P antwortet am 10. Januar per E-Mail, dem stünde aus ihrer Sicht nichts entgegen; den Termin am 29. Januar könne A, der gerne selbst unterzeichnen würde, allerdings wegen einer Familienfeier nicht wahrnehmen. Man werde sich wegen eines neuen Termins in der ersten Februarhälfte melden. Am 13. Januar schließt die M-AG mit der S-GmbH einen Vertrag über die Errichtung einer Produktionsanlage für das neue Medikament.

Nachdem die M-AG lange Zeit nichts mehr von der A-KG gehört hat, ruft V am 31. Februar 2020 bei P an und erkundigt sich, wann der Vertrag denn nun unterzeichnet werden solle. P erklärt dem V mit knappen Worten, die Umstände hätten sich geändert; der Vertrag komme nicht zustande, weil A sich entschlossen habe, die Lizenz an das Schweizer Unternehmen X-AG zu vergeben, die 10% mehr als die M-AG geboten habe. Der Vertrag mit dem Schweizer Unternehmen sei bereits abgeschlossen worden.

In den darauffolgenden Wochen einigt sich die M-AG mit der S-GmbH auf einen Vergleich, der vorsieht, dass der Vertrag über die Errichtung der Anlage gegen Zahlung einer Abstandssumme von 1,5 Mio. € aufgehoben wird.

Die M-AG fordert von der A-KG Schadensersatz in Höhe der an die S-GmbH zu zahlenden Abstandssumme. Außerdem macht die M-AG einen Betrag von 15 Mio. € als entgangenen Gewinn geltend, den ein Gutachter für die kommenden 3 Jahre geschätzt hat.

Was kann die M-AG von der A-KG sowie von A und D persönlich verlangen?

Abwandlung: Angenommen P hätte am 10. Januar 2020 den V angerufen und ihm erklärt, A habe sich weitgehend aus der Geschäftsführung zurückgezogen; die eigentliche Leitung liege nun bei ihm (was zutreffend ist). Deshalb könne er ihm versichern, der Vertrag werde bald unterzeichnet, allerdings nicht am 29. Januar, an dem A verhindert sei; er, P, werde sich in der letzten Januarwoche wieder melden. Die Anlage könne die M-AG schon mal bestellen.

Kann die M-AG auch von P Schadensersatz verlangen?